



## AGBs und Reglemente der VIAC Plattform

---

**Bei der Nutzung der VIAC Plattform können je nach gewähltem Produkt die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Reglemente zur Anwendung kommen.**

Allgemeine Geschäftsbedingungen der VIAC Invest AG  
vom 1. September 2024

Reglement der Terzo Vorsorgestiftung der WIR Bank  
vom 1. September 2024

Reglement der Freizügigkeitsstiftung der WIR Bank  
vom 1. September 2024

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

---

*Die männliche umfasst jeweils auch die weibliche Form. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache vor. Sollte es bei der Interpretation dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Unklarheiten kommen, gilt die deutsche Version. Die aktuelle deutschsprachige Version dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist auf der Homepage von VIAC (viac.ch) verfügbar.*

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend «AGB») regeln die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden oder der Kundin (nachstehend «Kunde») und der VIAC Invest AG (nachstehend «VIAC»), soweit keine speziellen Vereinbarungen getroffen werden. Für einzelne Geschäftsarten gelten zusätzlich zu diesen AGB die separaten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und VIAC sowie die von VIAC erlassenen, separaten Bedingungen und Reglemente.

### Information zu VIAC Invest AG

VIAC Invest AG  
Innere Margarethenstrasse 2  
CH-4051 Basel

T 0800 80 40 40  
info@viac.ch  
www.viac.ch

Firmen-/Mwst-Nr. CHE-302.718.268

### Aufsichtsstatus und zuständige Behörde

VIAC ist eine Fondsleitung gemäss Art. 32 des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG) unter der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern.

### Ombudsstelle

Die Zufriedenheit der Kunden ist VIAC ein grosses Anliegen. Sollten Kunden trotzdem mit einer Dienstleistung von VIAC nicht zufrieden sein oder sollte VIAC einen Rechtsanspruch eines Kunden zurückgewiesen haben, können Kunden ein Vermittlungsverfahren durch die Ombudsstelle einleiten. In diesem Fall wenden sich Kunden bitte an:

Finanzombudsstelle Schweiz (FINOS), Talstrasse 20, 8001 Zürich (www.finos.ch)

Das Verfahren vor der Ombudsstelle ist unbürokratisch, fair, rasch, unparteiisch und für Sie kostengünstig oder kostenlos.

### Einlagensicherung

Da VIAC keine Bank gemäss Bankengesetz (BankG) ist, besteht keine Einlagensicherung von Kundengeldern. Sämtliche Kundengelder inkl. allfälliger Zinsen werden durch eine Ausfallgarantie der WIR Bank Genossenschaft, Basel abgesichert (Art. 5 Abs. 3 lit. f BankV). Die Ausfallgarantie kann ab dem Zeitpunkt der Konkureröffnung oder der Bewilligung einer provisorischen Nachlassstundung über die VIAC beansprucht werden und ist begrenzt auf das Guthaben zuzüglich allfälliger Zinsen zum Zeitpunkt der Konkureröffnung oder der Bewilligung der provisorischen Nachlassstundung.

### Wirtschaftliche Bindungen an Dritte

VIAC ist eine 100% Tochter der WIR Bank Genossenschaft, Basel. Aufgrund dieser wirtschaftlichen Bindung bestehen keine Interessenkonflikte.

### Kundensegmentierung

VIAC verzichtet auf die Kundensegmentierung gemäss Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und behandelt deshalb sämtliche Kunden als Privatkunden, welche ein höheres Schutzniveau geniessen.

### Unsere Finanzdienstleistungen - Vermögensverwaltung

Unter Vermögensverwaltung wird die Verwaltung von Vermögen verstanden, welches der Kunde an die VIAC zur Verwaltung in seinem Namen, auf seine Rechnung und Gefahr übertragen hat. VIAC führt Transaktionen nach eigenem, freiem Ermessen und ohne Rücksprache mit dem Kunden durch. Hierbei stellt

VIAC sicher, dass die ausgeführte Transaktion den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen des Kunden bzw. der vom Kunden gewählten Anlagestrategie entsprechen und sorgt dafür, dass die Portfoliostrukturierung für den Kunden geeignet ist.

Bei der Vermögensverwaltung hat der Kunde das Recht auf Verwaltung der Vermögenswerte in seinem Portfolio. Dabei wählt VIAC die in das Portfolio aufzunehmenden Anlagen im Rahmen des berücksichtigten Marktangebotes mit gehöriger Sorgfalt aus. VIAC gewährleistet eine angemessene Risikoverteilung, soweit es die Anlagestrategie erlaubt. Sie überwacht das von ihr verwaltete Vermögen regelmässig und stellt sicher, dass die Anlagen mit der im Anlegerprofil vereinbarten Anlagestrategie übereinstimmen und für den Kunden geeignet sind. VIAC informiert den Kunden regelmässig über die Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Portfolios sowie die mit der Vermögensverwaltung verbundenen Kosten.

Bei der Vermögensverwaltung entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- Substanzerhaltungsrisiko bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Portfolio an Wert verlieren. Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre „Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten“ der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
- Kursänderungsrisiko im Rahmen des Forward-Pricings von Fonds. VIAC setzt ausschliesslich Fonds ein, welche höchstens einmal täglich zu einem Ausgabepreis ausgegeben oder zu einem Rücknahmepreis zurückgenommen werden. Im Rahmen des Anlegerschutzes muss bei Fonds der Auftrag platziert werden, ohne den definitiven Abrechnungskurs zu kennen (Forward-Pricing). Dies verhindert, dass Anleger Informationsvorteile zu Lasten des Fondsvermögens ausnutzen können. Aus diesem Grund kann es bei hohen Kursbewegungen zwischen der Platzierung des Auftrags und der Berechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises dazu kommen, dass für ein Portfolio mehr Geld investiert wird, als auf dem Konto zur Verfügung steht. Eine solche Überinvestition wird beim nächsten Rebalancing automatisch korrigiert.
- Informationsrisiko seitens VIAC bzw. das Risiko, dass VIAC über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können.

Bei der Vermögensverwaltung berücksichtigt VIAC die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele des Kunden (Eignungsprüfung). Sollte der Kunde VIAC unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen machen, besteht das Risiko, dass VIAC keine für den Kunden geeigneten Anlageentscheide treffen kann. Ferner entstehen bei der Vermögensverwaltung Risiken, welche in der Risikosphäre von VIAC (Interessenkonflikte, Gleichbehandlung) liegen und VIAC gegenüber dem Kunden haftet. VIAC hat geeignete Massnahmen getroffen, um den Risiken zu begegnen, die in der Risikosphäre von VIAC liegen.

### **Marktangebot**

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot erfasst ausschliesslich eigene Finanzinstrumente von VIAC. Die VIAC-Fonds investieren ihrerseits ausschliesslich in andere Fonds (Zielfonds). Bei der Auswahl der Zielfonds werden definierte Selektionskriterien wie z.B. Produktkosten, Transaktionskosten, Quellensteuern, Replikationsmethode oder Tracking Error angewendet.

### **Unsere Anlagestrategien**

Die Anlagestrategien von VIAC sind jederzeit unter [www.viac.ch/produkte/invest/strategien](http://www.viac.ch/produkte/invest/strategien) einsehbar. Diese sind ausführlich und verständlich beschrieben, die einzelnen Fondsanlagen sind offengelegt und die Kosten transparent gemacht.

### **Finanzinstrumente und damit verbundene Risiken**

Bei der Anlage in Fonds können die Risiken je nach dem verwendeten Instrument und den Zielinvestments variieren. Die Risiken in Bezug auf die unterschiedlichen Instrumente und ihre Beschreibungen sind detailliert in der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung beschrieben. Eine aktuelle Version der Broschüre erhält der Kunde mit der Kontoeröffnung oder auf der Homepage von VIAC.

Die Fondsvermögen befinden sich nicht in der Bilanz der Fondsleitung. Im Falle eines Konkurses werden die Fondsvermögen zugunsten der Anleger rechtlich abgesondert. Ein sogenanntes Emittentenrisiko wie bei anderen Anlageformen (z.B. bei Obligationen oder strukturierten Produkten) besteht in diesem Falle nicht. Unter dem mit VIAC abgeschlossenen Vermögensverwaltungsvertrag hat VIAC das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Anlagestrategie für den Kunden Anlagen auszuwählen und sein Vermögen in diese zu investieren. VIAC ist im Rahmen des abgeschlossenen Vermögensverwaltungsvertrags in den Anlageentscheiden frei. Die investierten Anlagen können zu einer Wertsteigerung, aber auch zu einem Verlust führen. VIAC garantiert weder eine Rendite noch einen Erfolg der Anlagetätigkeit.

Bei Fragen bezüglich der mit den Anlagen verbundenen Risiken oder ihrer Beschreibung wird der Kunde gebeten, Kontakt mit VIAC aufzunehmen.

## **Kosten**

Über die Kosten und Gebühren der angebotenen Finanzdienstleistungen informiert VIAC jederzeit aktuell auf der Homepage. Aufgrund veränderter Marktverhältnisse beziehungsweise Kosten kann VIAC die Preise und Konditionen jederzeit ändern beziehungsweise neue Preise und Konditionen einführen, insbesondere Negativzinsen (Minuszinsen, die auf den Kontoguthaben des Kunden belastet werden). VIAC informiert über die Änderungen der Preise und Konditionen auf ihrer Homepage, in einer Kundenmitteilung oder auf andere geeignete Weise. In begründeten Fällen erfolgt die Änderung ohne Vorankündigung. Mit Bekanntgabe der Änderung steht es dem Kunden frei, die von der Änderung betroffene Dienstleistung schriftlich zu kündigen. Neue Gebühren oder Preise oder Preis- und Gebührenerhöhungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde die betroffene Dienstleistung oder das betroffene Produkt nicht innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe kündigt. Kosten Dritter, die VIAC bei ihrer Tätigkeit für den Kunden entstehen, können dem Kunden belastet werden.

Die im Vermögensverwaltungsvertrag vereinbarten Gebühren werden dem Kunden bei Belastung jeweils mit einer Transaktionsanzeige mitgeteilt.

Die Produktkosten der Fonds werden an jedem Handelstag abgegrenzt und sind in den ausgewiesenen Renditezahlen bereits berücksichtigt.

Im Rahmen der Erbringung von Finanzdienstleistungen nimmt VIAC keine Entschädigungen von Dritten entgegen. Sollten den VIAC Fonds Entschädigungen von Dritten zufließen, werden diese vollumfänglich dem Fondsvermögen und damit den Anlegern gutgeschrieben. Entschädigungen Dritter, die von ihrer Natur her nicht dem Kunden weitergegeben werden können (z.B. Researchmaterial), sind von VIAC als Interessenkonflikt offenzulegen.

## **Pfandrecht**

VIAC hat ein Pfandrecht an allen im Besitz der Gesellschaft befindlichen Vermögenswerten des Kunden zur Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen. Bei Zahlungsverzug kann die Gesellschaft das Pfand verwerten und den Erlös zur Begleichung der Forderungen verwenden.

## **Verrechnungsrecht**

VIAC ist berechtigt, Forderungen des Kunden mit eigenen Forderungen zu verrechnen, soweit die Forderungen gleichartig und fällig sind. Der Kunde darf nur dann verrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## **Ausführungsgrundsätze**

Da VIAC ausschliesslich die Vermögensanlage in die eigenen VIAC Fonds anbietet, wurden keine Ausführungsgrundsätze definiert. Sämtliche Zeichnungen und Rücknahmen von Fondsanteilen werden zu den jeweiligen Ausgabe- und Rücknahmepreisen getätigt.

## **Interessenkonflikte**

Interessenkonflikte können entstehen, wenn VIAC:

- unter Verletzung von Treu und Glauben zulasten von Kunden für sich einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden kann;
- am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Finanzdienstleistung ein Interesse hat, das demjenigen der Kunden widerspricht;
- bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen von bestimmten Kunden über die Interessen anderer Kunden zu stellen; oder
- unter Verletzung von Treu und Glauben von einem Dritten in Bezug auf eine für den Kunden erbrachte Finanzdienstleistung einen Anreiz in Form von finanziellen oder nichtfinanziellen Vorteilen oder Dienstleistungen entgegennimmt.
- VIAC muss jederzeit angemessene eigene Mittel aufweisen, und zwar im Verhältnis zum Gesamtvermögen der verwalteten kollektiven Kapitalanlagen. VIAC behält sich dabei die Möglichkeit vor, selbst in die Teilvermögen aus eigenen Umbrellafonds zu investieren. Dabei würden ausschliesslich eigene Mittel eingesetzt, welche den Anteil der erforderlichen eigenen Mittel übersteigen. Dies kann beispielsweise bei der Neulancierung von Teilvermögen erfolgen.

Dabei können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung und der Verwaltung der VIAC Fonds auftreten. Sie entstehen insbesondere durch das Zusammentreffen von:

- mehreren Kundenaufträgen;
- Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften oder sonstigen, eigenen Interessen von VIAC, einschliesslich mit VIAC verbundenen Unternehmen; oder
- Kundenaufträge mit Geschäften der Mitarbeiter von VIAC.

Um Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermeiden, dass sich diese zum Nachteil des Kunden auswirken, hat VIAC interne Weisungen erlassen und organisatorische Vorkehrungen getroffen:

- VIAC hat eine interne Risk & Compliance-Stelle eingerichtet, welche periodisch die Anlage- und Mitarbeitergeschäfte von VIAC sowie die Einhaltung der Marktverhaltensregeln kontrolliert. Durch

die Platzierung von Zeichnungen und Rücknahmen von Fondsanteilen zum Ausgabe-/Rücknahmepreis werden alle Kunden gleichbehandelt und erhalten den gleichen Kurs abgerechnet. Durch effektive Kontroll- und Sanktionsmassnahmen kann VIAC Interessenkonflikte vermeiden.

- VIAC kommt ihren Aufzeichnungs-, Melde- und Journalführungspflichten bei Effektengeschäften nach.
- Bei der Auftragsdurchführung werden die Annahmefristen von Strategieänderungen und damit die Platzierung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen strikt eingehalten. Damit ist sichergestellt, dass alle Kunden gleichbehandelt werden.
- VIAC verpflichtet ihre Mitarbeitenden, ihre Mandate bei anderen Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinen etc. zu melden.
- VIAC gestaltet ihre Vergütungspolitik so aus, dass keine Anreize für verpönte Verhaltensweisen entstehen.
- VIAC bildet ihre Mitarbeitenden regelmässig aus und weiter und sorgt für die erforderlichen Fachkenntnisse.
- VIAC zieht die Risk & Compliance-Stelle bei möglicherweise interessenkonfliktbehafteten Sachverhalten bei und lässt diese durch sie genehmigen.

### **Zahlungsverkehr**

Zahlungen werden bei genügend Kontoguthaben immer am nächsten Bankwerktag der Auftragserfassung ausgeführt. Abklärungen, welche vor der Ausführung erforderlich sind, führen zu einer Auszahlung am Bankwerktag, an dem die Abklärung abgeschlossen wird.

Zahlungseingänge, bei denen die wesentlichen Angaben im Auftrag mit denjenigen von VIAC Widersprüche ergeben oder andere Gründe eine Gutschrift verhindern (z. B. Vorschriften, behördliche Verfügungen, aufgehobene Geschäftsbeziehungen), können von VIAC zurückgewiesen werden. VIAC ist im Zusammenhang mit einer Rücküberweisung berechtigt, allen an der Transaktion beteiligten Parteien den Grund der nicht erfolgten Gutschrift bekannt zu geben.

VIAC kann in begründeten Fällen ohne Zustimmung des Kunden einen gutgeschriebenen Betrag dem Kundenkonto rückbelasten (fehlerhafte Gutschrift, Verstoss gegen Gesetze etc.). Sie informiert den Kunden innert nützlicher Frist und in geeigneter Form über die Rückbelastung.

Für die Abwicklung des in- und ausländischen Zahlungsverkehrs bzw. von Wertschriftentransfers werden unter anderem Name, Adresse und Kontonummer des Auftraggebers angegeben. Ohne diese Angaben werden insbesondere Zahlungen ins Ausland zurückgewiesen. Ausnahmsweise kann auch bei Transaktionen innerhalb der Schweiz (z. B. Zahlungen in einer Fremdwährung) nicht ausgeschlossen werden, dass diese über internationale Kanäle abgewickelt werden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ins Ausland übermittelte Zahlungsverkehrsdaten nicht durch das schweizerische Recht geschützt sind. Speziell im Rahmen der internationalen Terror- und Geldwäschereibekämpfung können ausländische Gesetze und Regulierungen die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte vorsehen. Zwecks Wahrung der geschäftsüblichen Sorgfalt, der Gewähr für einwandfreie Geschäftsführung und/oder der Einhaltung in- und ausländischer Rechtsvorschriften und Gesetze kann VIAC bestimmte Zahlungsaufträge begrenzen oder verweigern.

### **Anteilskonto**

VIAC führt für Kunden das Anteilskonto, in welchem sämtliche Anteile der vom Kunden gehaltenen VIAC-Fonds geführt werden. Weitere Wertpapiere dürfen im Anteilskonto nicht geführt werden. Zu jedem Anteilskonto gehört ein Konto, über welches sämtliche Transaktionen (Ein-/Auszahlungen, Zeichnungen, Rücknahmen, Erträge, Zinsen, allfällige Gebühren, etc.) verbucht werden. Das Anteilskonto und das Konto bilden zusammen ein Portfolio.

VIAC tätigt keine Wertschriftendarlehen (Securities Lending and Borrowing, SLB) mit den für den Kunden verwahrten Fondsanteilen. Die innerhalb der VIAC-Fonds getätigten Anlagen können unter Umständen SLB betreiben.

Der Kunde hat kein Anrecht, Fondsanteile aus seinem Anteilskonto an ein anderes Finanzinstitut ausliefern zu lassen oder von einem anderen Finanzinstitut Wertpapiere auf sein Anteilskonto bei VIAC zu übertragen.

Treffen Regulierungen, Restriktionen, Steuern, Abgaben, Gebühren oder andere geltende oder künftige Massnahmen in- oder ausländischer Staaten und Behörden Vermögenswerte, die bei VIAC verwahrt werden, trägt der Kunde allein die sich daraus ergebenden Konsequenzen; VIAC übernimmt dafür keinerlei Haftung.

### **Verfügungsrecht**

VIAC haftet nicht für Schäden, welche aus der mangelnden Handlungsfähigkeit eines Verfügungsberechtigten entstehen, ausser die Handlungsunfähigkeit ist VIAC mitgeteilt worden und VIAC hat ihre geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

Im Fall des Ablebens des Kunden ist VIAC berechtigt, sämtliche nach eigenem Ermessen notwendigen Unterlagen und Urkunden zu verlangen, welche die Legitimation der Erben oder Dritter belegen. Allfällig entstehende Kosten (z.B. für Übersetzungen oder die Ausstellung von Urkunden) hat die angesprochene Person zu tragen.

VIAC kann nach eigenem Ermessen das Verfügungsrecht nach dem Ableben des Kunden einschränken oder aufheben.

VIAC prüft die Legitimation (Berechtigung) des Kunden oder von für Kunden handelnden Personen im geschäftsüblichen Umfang und trifft angemessene Massnahmen, um Missbräuche und Betrügereien zu erkennen und zu verhindern. Sie kommt dabei der geschäftsüblichen Sorgfalt nach.

VIAC bietet keine Baraus- oder -einzahlung an und nimmt auch keine Wertpapiere in physischer oder elektronischer Form entgegen oder liefert diese in physischer oder elektronischer Form aus. Der Vermögenstransfer kann ausschliesslich mittels Überweisungen erfolgen. Eingehende Überweisungen, die nicht in Schweizer Franken erfolgen, werden automatisch zum aktuellen Wechselkurs zuzüglich einer Marge in Schweizer Franken gewechselt. Auszahlungen erfolgen ausschliesslich in Schweizer Franken. Bei Auszahlung auf ein Fremdwährungskonto liegt die Umrechnung und der angewendete Wechselkurs bei der Bank des Empfängers und damit ausserhalb der Einflussmöglichkeiten von VIAC.

### **Ausserordentliche Verhältnisse**

VIAC kann die Entgegennahme von Einzahlungen und die Rückzahlungen bei ausserordentlichen Verhältnissen vorübergehend einschränken und die Kündigungsfristen verlängern. Eine solche Verfügung tritt mit Publikation auf der Homepage ([www.viac.ch](http://www.viac.ch)) in Kraft.

### **Sorgfalt**

Jede Person, die sich durch die Eingabe der Zugangsdaten (wie z.B. Vertragsnummer, Passwort, Sicherheitscode, biometrische Daten, etc.) legitimiert, gilt VIAC gegenüber als die zur Nutzung der entsprechenden elektronischen Dienstleistung berechtigte Person; dies gilt auch, wenn es sich bei dieser Person nicht um den Kunden handelt. VIAC hat das Recht, der betreffenden Person Zugriff auf sämtliche Einsatzmöglichkeiten der betreffenden elektronischen Dienstleistung zu gewähren. VIAC hat insbesondere das Recht, sämtliche auf diese Weise getätigten Transaktionen dem Portfolio des Kunden zu belasten. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Zugangsdaten liegen somit grundsätzlich beim Kunden. VIAC hat das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen oder vorgängige Mitteilung den Zugriff auf die betreffende elektronische Dienstleistung abzulehnen und zu verlangen, dass sich der Kunde in anderer Form legitimiert.

Der Kunde verpflichtet sich, seine VIAC-Dokumente sorgfältig und sicher aufzubewahren, damit Unberechtigte nicht auf die darin enthaltenen Informationen zugreifen können. Erteilt der Kunde VIAC Zahlungsaufträge oder Zeichnungs-/Rücknahmeaufträge für Fonds, beachtet er sämtliche Vorsichtsmassnahmen, die das Risiko von Betrügereien oder dergleichen minimieren. Der Kunde hält sämtliche Daten für den Zugriff wie Passwörter und PIN-Codes geheim und gibt diese nicht an Drittpersonen weiter. Schäden, die auf einer Verletzung dieser Sorgfaltspflichten beruhen, trägt der Kunde.

VIAC trifft ihrerseits angemessene Massnahmen, um Betrügereien und dergleichen zu erkennen und zu verhindern. Verletzt sie dabei die geschäftsübliche Sorgfalt, übernimmt sie den eingetretenen Schaden.

Tritt ein Schaden ein, ohne dass VIAC oder der Kunde Sorgfaltspflichten verletzt haben, trägt ihn diejenige Partei, deren Einflussbereich er zuzurechnen ist.

### **Kommunikation**

VIAC ist ermächtigt, via elektronische Kanäle (z.B. E-Mail, Chat, SMS, mobile Applikationen und andere elektronische Kanäle) an die vom Kunden oder seinen Bevollmächtigten gegenüber VIAC benutzten oder explizit angegebenen Nutzer-Adressen (z.B. E-Mail-Adresse oder Mobiltelefonnummer bei mobiler Applikation) zu kommunizieren.

Sämtliche Aufträge und Instruktionen des Kunden sind grundsätzlich über Mobile- oder Web-App zu erteilen. Schriftliche Aufträge werden nur in Ausnahmefällen (z.B. Todesfall) akzeptiert. Aufträge zur Saldierung von Portfolios sowie Überweisungsaufträge, die nicht durch den Kunden in der Mobile- oder Web-App erfasst werden, müssen nicht akzeptiert werden oder können eine Bearbeitungsgebühr zur Folge haben.

Weil elektronische Nachrichten meist grenzüberschreitend über offene und damit für jedermann zugängliche Einrichtungen übermittelt werden, ist deren Einsatz mit Risiken verbunden, insbesondere:

- fehlende Vertraulichkeit (z.B. E-Mails und Anhänge können unbemerkt eingesehen und überwacht werden)
- Veränderungen bzw. Verfälschungen von Absenderadressen oder Inhalten (z.B. Vortäuschen falscher Absenderadressen oder Informationen)

- Systemunterbrüche und andere Übermittlungsstörungen, die Verzögerungen, Verstümmelungen, Fehlleitungen und Löschungen von z.B. E-Mails und Anhängen verursachen können
- Auftreten von Viren, Würmern etc., die von Dritten unbemerkt über E-Mails verbreitet werden und erhebliche Schäden anrichten können
- Missbrauch mit Schädigungsfolge durch das Abfangen von elektronischen Aufträgen durch Dritte.

VIAC unterhält Computer und IT-Infrastrukturen, die gemäss den branchenüblichen Gepflogenheiten betrieben werden. Der Kunde verpflichtet sich,

- bei von VIAC eingehenden elektronischen Nachrichten risikobewusste Vorsicht walten zu lassen (im Zweifel ist eine telefonische Rücksprache bei VIAC geboten);
- bei Antwort-Nachrichten VIAC als Adressatin neu zu erfassen (nicht Reply-Button oder Links zu verwenden);
- bei festgestellten/vermuteten Unregelmässigkeiten (z.B. im Fall von Adressmissbrauch, Fälschung bzw. Verfälschung von elektronischen Nachrichten oder zweifelhaften Herkunftsangaben) sachgerechte Massnahmen zu ergreifen, z.B. VIAC unverzüglich zu informieren und elektronische Nachrichten zu löschen;
- die eigene System- und Sicherheitssoftware laufend zu aktualisieren (z.B. durch Installation empfohlener Sicherheits-Patches, Vornahme der üblichen, technischen Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere Einrichtung aktualisierter Firewall und Anti-Virus-Programmen).

### **Aufzeichnung von Kommunikation**

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass VIAC, mit oder ohne vorgängige Information, von jeglicher Kommunikation (Telefongespräche und Kommunikation über elektronische Kanäle) Bild- und Tonaufzeichnungen vornehmen und diese speichern kann. VIAC ist berechtigt, die Aufzeichnungen zum Zweck der Qualitätssicherung, der Erfüllung von gesetzlichen oder regulatorischen Vorgaben und zu Beweis Zwecken zu verwenden.

### **Informationspflichten des Kunden**

VIAC ist darauf angewiesen, immer über aktuelle Kundeninformationen zu verfügen. Der Kunde ist daher verpflichtet, VIAC allfällige Änderungen zu seiner Person (z.B. Adresse, Nationalität, Steuerstatus, Telefonnummer, Email-Adresse), seinen Bevollmächtigten, sowie seinen an den Vermögenswerten wirtschaftlich Berechtigten (insbesondere Name, effektive Wohnsitzadresse, Zustelladresse, Nationalität, Steuerstatus) unverzüglich, wahrheitsgetreu und schriftlich mitzuteilen. Verstösst der Kunde gegen diese Pflicht, so hat er allfällige Kosten für die Nachforschungen sowie den weiteren Schaden, welcher VIAC entsteht, zu tragen.

Der Kunde sorgt dafür, dass VIAC jederzeit eine taugliche Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit dem Kunden hat. Bricht der Kontakt zu VIAC ab, gilt die Geschäftsbeziehung als kontaktlos und VIAC versucht, die neue Adresse mit der gebotenen Sorgfalt und mit angemessenem Aufwand in Erfahrung zu bringen. VIAC kann dabei auch Dritte mit den Adressnachforschungen beauftragen. Adressnachforschungen wie auch die besondere Behandlung und Überwachung von kontakt- und nachrichtenlosen Vermögenswerten sind kostenpflichtig und die Kosten werden dem Kunden als Gebühr belastet. Nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen werden von VIAC grundsätzlich weitergeführt. VIAC behält sich aber vor, nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen mit einem Schuldsaldo aufzulösen.

Der Kunde ist verpflichtet, die nationalen sowie internationalen gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, insbesondere zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, die strafrechtlichen sowie die auf ihn anwendbaren steuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Verstösst der Kunde gegen diese Bestimmungen, so hat er die Kosten für Abklärungen und Aufwendungen von VIAC zu tragen und VIAC schadlos zu halten.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bei der Eröffnung oder im Verlauf der Geschäftsbeziehung Umstände eintreten können, welche VIAC gesetzlich verpflichten, Abklärungen betreffend die Geschäftsbeziehung oder eine Transaktion vorzunehmen, Vermögenswerte zu sperren, die Geschäftsbeziehung einer zuständigen Behörde zu melden oder die Geschäftsbeziehung abzubrechen oder Transaktionen nicht auszuführen. Der Kunde ist verpflichtet, VIAC auf Verlangen wahrheitsgemässe Auskünfte zu erteilen, die sie benötigt, um ihren gesetzlichen Abklärungs- oder Meldepflichten nachzukommen.

VIAC kann Massnahmen zur Einhaltung und/oder Umsetzung von gesetzlichen sowie regulatorischen Vorschriften, internationalen Abkommen, Sanktionen, der einwandfreien Geschäftsbeziehung sowie aus weiteren internen oder externen Compliance- oder Sicherheitsgründen ergreifen. Insbesondere kann VIAC die Verfügbarkeit von Dienstleistungen einschränken, Verfügungsrechte des Kunden ohne Angabe von Gründen beschränken oder verweigern.

### **Beanstandungen**

Beanstandungen betreffend die Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art, betreffend Konto-, Anteilskonto- oder anderer Vermögensausweise, betreffend Bewertung von Guthaben oder bezüglich anderer Mitteilungen von VIAC sind nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige so rasch wie

möglich, indessen in jedem Fall innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung anzubringen. Unterbleibt eine solche Beanstandung, so gelten die Ausführung oder Nichtausführung des Auftrags und die entsprechende Mitteilung sowie sämtliche weiteren Mitteilungen als genehmigt.

Hat VIAC die mangelhafte, verspätete oder nicht erfolgte Ausführung eines Auftrags zu vertreten, so haftet sie maximal für den Zinsausfall. Erteilt der Kunde verschiedene Aufträge, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben übersteigt, ist VIAC berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach freiem Ermessen zu entscheiden, welche Vergütungen ganz, teilweise oder nicht auszuführen sind.

Der Kunde ist sich bewusst, dass VIAC keine dauernde Erreichbarkeit während der üblichen Geschäftsöffnungszeiten garantieren kann. Im gesamten Geschäftsverkehr mit VIAC gelten Samstage, Sonntage und gesetzlich anerkannte Feiertage nicht als Werktage. Fällt ein Gutschrift- oder Belastungsdatum auf einen Samstag oder einen Feiertag, ist VIAC berechtigt, die Gutschrift bzw. Belastung am vorangehenden oder nachfolgenden Bankwerktag vorzunehmen.

VIAC ist berechtigt, irrtümlich erfolgte und fehlerhafte Aufträge und Buchungen (z. B. Fehlbuchungen, Fehlüberweisungen, Doppelausführungen) rückgängig zu machen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass solche Korrekturen seitens VIAC ohne vorgängige Rücksprache mit dem Kunden erfolgen.

### **Mitteilungen von VIAC**

Mitteilungen von VIAC gelten als dem Kunden rechtsgültig zugestellt, wenn sie gemäss seinen letzten Weisungen oder zu seinem Schutz abweichend davon abgesandt worden sind. Ohne schriftlichen Widerspruch seitens des Kunden gelten die Mitteilungen von VIAC innerhalb von 30 Tagen als genehmigt.

Den aus der Benutzung von Übermittlungsarten wie Post, Transportunternehmen, Telefon, elektronischer Kommunikation oder jeder anderen Form der Übermittlung entstehenden Schaden (insbesondere aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen) trägt diejenige Partei, in deren Einflussbereich die Ursache zur schädigenden Handlung gesetzt worden ist. Tritt ein Schaden durch Zufall oder höhere Gewalt ein, ohne dass der Kunde beziehungsweise VIAC seine/ihre Sorgfalt verletzt hat, so trägt jede Partei ihren eigenen Schaden.

### **E-Dokumente**

VIAC bietet ausschliesslich die Zustellung elektronischer Dokumente an. E-Dokumenten kommt im Verkehr mit in- und ausländischen Behörden nicht zwingend Beweischarakter zu. Anerkennt eine Behörde ein E-Dokument nicht als Beweis, so hat der Kunde jederzeit die Möglichkeit, das entsprechende Dokument in Papierform bei VIAC zu bestellen. Die Zustellung von E-Dokumenten erfolgt in den elektronischen Briefkasten des Kunden innerhalb der Mobile- oder Web-App. Mit Eingang der E-Dokumente im elektronischen Briefkasten gelten diese als zugestellt. Durch die elektronische Zustellung von E-Dokumenten erfüllt VIAC ihre Mitteilungs- und Rechenschaftspflichten. E-Dokumente bleiben im elektronischen Briefkasten gespeichert. VIAC übernimmt die Verantwortung für die Authentizität und Unveränderbarkeit des E-Dokuments bis zur Zustellung in den elektronischen Briefkasten. Der Kunde ist ab Zustellung des E-Dokuments in den elektronischen Briefkasten für die Erfüllung allfälliger gesetzlicher Vorschriften selber verantwortlich, insbesondere bezüglich Inhalt, Aufzeichnung und Aufbewahrung der E-Dokumente.

### **Internationale Steuerabkommen**

Unterliegen der Kunde und/oder VIAC bezüglich des Kunden einem internationalen Abkommen über den Steuerrückbehalt auf Zinserträgen, die Erhebung von Abgeltungssteuern, die Meldung von Geschäftsbeziehungen, Werten und/oder Transaktionen und weiteren Massnahmen zur Vermeidung von Steuerflucht, Steuerhinterziehung und Steuerbetrug, verpflichtet sich der Kunde zur uneingeschränkten Kooperation mit VIAC, um dieser die einwandfreie Erfüllung der aus solchen Abkommen und dem schweizerischen Recht resultierenden Pflichten zu ermöglichen. Der Kunde ist selbst verantwortlich für die korrekte, steuerliche Deklaration der in die Geschäftsbeziehung mit VIAC involvierten Vermögenswerte und daraus resultierenden Erträge und Kosten. Er erstattet VIAC jeden Schaden der ihr als Folge von Pflichtverletzungen des Kunden gegenüber VIAC oder zuständigen Behörden, insbesondere in- und ausländischen Steuerbehörden, entsteht. Der Kunde ist sich ausserdem bewusst, dass er für die steuerlichen Auswirkungen seiner Geschäfte mit VIAC selbst verantwortlich ist. VIAC stellt keine länderspezifischen Steuerunterlagen zur Verfügung (ausser für die Schweiz) und erbringt keine Steuerberatung. Bei Bedarf muss sich der Kunde selbstständig von Steuerexperten beraten lassen.

### **Internationaler automatischer Informationsaustausch (AIA)**

Kunden erhalten hiermit von VIAC die Zusammenfassung über die wichtigsten Kernpunkte in Bezug auf den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA). Die rechtliche Grundlage für die Umsetzung des AIA-Standards in der Schweiz bilden die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA), wonach VIAC ein meldendes schweizerisches Finanzinstitut ist.

Der AIA verpflichtet meldende, schweizerische Finanzinstitute, meldepflichtige Konten zu identifizieren und an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) zu melden. Als meldepflichtiges Konto gilt nur ein Konto,



dessen Inhaber meldepflichtige Personen sind. Als meldepflichtige Personen gelten dabei natürliche Personen, die in Staaten steuerlich ansässig sind, mit welchen die Schweiz den AIA vereinbart hat (Partnerstaaten). Die meldenden, schweizerischen Finanzinstitute sind verpflichtet, Informationen über meldepflichtige Konten von meldepflichtigen Personen jährlich an die ESTV zu übermitteln. Nach Erhalt tauscht die ESTV diese Daten mit der Steuerbehörde des jeweiligen Ansässigkeitsstaates der meldepflichtigen Person aus. Der Austausch erfolgt dabei nur mit Partnerstaaten. Die jeweils aktuelle Liste dieser Partnerstaaten kann auf der Homepage von VIAC eingesehen werden.

Die meldepflichtigen Informationen beinhalten personenbezogene Daten sowie Informationen zum meldepflichtigen Konto.

- Personenbezogene Daten umfassen Name, Adresse, Staat der steuerlichen Ansässigkeit, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum des Kontoinhabers bzw. des wirtschaftlich Berechtigten.
- Ferner werden die Kontonummer, der Gesamtbruttoertrag von Dividenden, Zinsen und übrigen Einkünften, der Gesamtbruttoerlös aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Vermögenswerten und der Gesamtsaldo oder -wert des Kontos per Ende des jeweiligen Kalenderjahres gemeldet. Zudem werden der Name und (gegebenenfalls) die Identifikationsnummer des Finanzinstituts gemeldet.

Die übermittelten Informationen dürfen grundsätzlich nur den Steuerbehörden des Partnerstaates, in dem die meldepflichtige Person ansässig ist, zugänglich gemacht und nur für steuerliche Zwecke verwendet werden. Es ist dem erhaltenden Staat im Prinzip untersagt, die Informationen an einen anderen Staat weiterzuleiten; zudem sind die Informationen vertraulich zu behandeln. Der erhaltende Staat darf die übermittelten Informationen grundsätzlich nur denjenigen Personen und Behörden zugänglich machen, die mit den Steuern dieses Staates oder mit der Aufsicht darüber befasst sind.

Nach dem AIAG sowie dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) stehen Kunden im Allgemeinen folgende Rechte zu:

- Gegenüber dem meldenden Finanzinstitut können Kunden vollumfänglichen Rechtsschutz nach dem DSG geltend machen. Namentlich können Kunden Auskunft darüber verlangen, welche der über sie erhobenen Informationen an die ESTV gemeldet werden. Das meldende Finanzinstitut muss Kunden auf Ersuchen hin eine Kopie der Meldung an die ESTV zukommen lassen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die erhobenen und gemeldeten Informationen von den steuerlich relevanten Informationen abweichen können. Ferner können Kunden verlangen, dass unrichtige Daten in den Systemen des meldenden Finanzinstituts berichtigt werden.
- Gegenüber der ESTV können Kunden lediglich das Auskunftsrecht geltend machen und verlangen, dass unrichtige Daten, die auf Übermittlungsfehlern beruhen, berichtigt werden. Sofern die Übermittlung der Daten für Kunden Nachteile zur Folge hätte, die aufgrund fehlender rechtsstaatlicher Garantien nicht zugemutet werden können, stehen Kunden die Ansprüche nach Artikel 25a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren zu. Das Akteneinsichtsrecht steht Kunden gegenüber der ESTV nicht zu. Damit ist das Recht auf die Sperrung der Bekanntgabe von Personendaten gegenüber der ESTV ausgeschlossen. Zudem können Kunden weder die Rechtmässigkeit der Weiterleitung der Informationen ins Ausland prüfen lassen noch die Sperrung einer widerrechtlichen Weiterleitung bzw. die Vernichtung von Daten verlangen, welche ohne ausreichende gesetzliche Grundlage bearbeitet wurden.

## **Datenschutz**

Der Kunde stimmt zu, dass VIAC Informationen zur Kundenbeziehung und Daten des Kunden grundsätzlich bearbeiten und an Dritte im In- und Ausland weitergeben darf. Dies betrifft insbesondere folgende Fälle:

- Im Zusammenhang mit dem Kundengeschäft, also um die von VIAC angebotenen Produkte und Dienstleistungen bereitstellen zu können, z.B. im Kundenaufnahmeverfahren, bei Zahlungen im In- und Ausland, für die Verwaltung der Geschäftsbeziehung, zum Ausbau der Geschäftsbeziehung.
- Im Zusammenhang mit Risk, Legal & Compliance, also um den gesetzlichen und regulatorischen Pflichten nachkommen zu können, z.B. gestützt auf die Vereinbarung über die Standesregeln der Banken (VSB), das Geldwäschereigesetz (GwG), Steuergesetze, zur Verhütung und Aufdeckung von Straftaten, zur Beantwortung tatsächlicher und potentieller Verfahren, Ersuchen oder Ermittlungen von Strafverfolgungsbehörden, Offenlegung von Daten gegenüber Steuerbehörden, Finanzaufsichtsbehörden und andere staatliche oder aufsichtsrechtliche Stellen.
- Im Zusammenhang mit dem Marketing, also um angebotene Produkte und Dienstleistungen zu verbessern bzw. neue Produkte und Dienstleistungen lancieren zu können, z.B. mittels Direktmarketings, Newsletter-Versand, Abonnements-Verwaltung, Marktforschung, den Betrieb der Webseite, Social Media Auftritte.
- Im Zusammenhang mit Finanzen, Logistik und Betrieb, also um den ordentlichen Geschäftsbetrieb sicherstellen zu können, z.B. im Finanz- und Rechnungswesen, bei der Videoüberwachung und Zugangskontrollen, beim Flottenmanagement, der IT-Überwachung und für E-Mail-Dienste.
- Die Geolokalisierung und Daten-Vernetzung mit den VIAC zugänglichen Quellen zur Erleichterung und Verbesserung von Dienstleistungen für den Kunden.

- Identifikation und Legitimation mittels biometrischer Daten.

Weitergegebene Daten dürfen von Dritten nur für die mit VIAC vereinbarten Zwecke und ohne Zustimmung von VIAC von Dritten nicht für eigene oder andere Zwecke verwendet werden.

VIAC trifft weiterhin angemessene Massnahmen zur Wahrung der Datensicherheit und zum Datenschutz.

Für die Erfüllung von gesetzlichen oder regulatorischen Auskunft- und Meldepflichten sowie den Informationsaustausch in Steuersachen können Daten ebenfalls direkt oder indirekt an in- oder ausländische Behörden mitgeteilt werden.

Der Kunde weiss, dass Daten in Länder bekannt gegeben werden können, die unter Umständen nicht das gleiche Datenschutzniveau wie die Schweiz aufweisen.

Über Art, Umfang und Zweck der bearbeiteten Personendaten sowie die Rechte der betroffenen Person informiert die separate Datenschutzerklärung auf der Webseite von VIAC.

Anfragen zum Datenschutz sind an VIAC zu richten (siehe Informationen zu VIAC Invest AG).

### **Beendigung der Geschäftsbeziehung**

Sowohl der Kunde als auch VIAC können die Geschäftsbeziehung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung oder auf einen späteren Termin kündigen. In jedem Fall wird die Kundenbeziehung von Seiten VIAC per sofort gekündigt, wenn der Kunde seinen Wohnsitz aus der Schweiz ins Ausland verlegt. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen und für spezifische Produkte geltende Kündigungsbestimmungen. Unterlässt es der Kunde auch nach einer von VIAC angesetzten Nachfrist, VIAC mitzuteilen, wohin die von ihm an VIAC übertragenen Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind, kann VIAC diese Vermögenswerte liquidieren und den Erlös sowie noch vorhandene Guthaben des Kunden mit befreiender Wirkung auf die VIAC letztbekannte Kontoverbindung überweisen oder in Form eines Checks in einer von ihr bestimmten Währung an die letztbekannte Zustelladresse des Kunden senden.

### **Teilnichtigkeit**

Die Ungültigkeit, Widerrechtlichkeit oder fehlende Durchsetzbarkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderer Bedingungen von VIAC berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien ersetzen die ungültigen Teile dieses Vertrags nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr durch eine neue Regelung, die dem mutmasslichen Parteiwillen am ehesten entspricht.

### **Inkrafttreten und Änderungen**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzen alle bisherigen und treten per sofort in Kraft. VIAC behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit einseitig zu ändern. Die Änderungen werden dem Kunden auf der Homepage ([www.viac.ch](http://www.viac.ch)) oder in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben. Ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen seit Bekanntgabe gelten die Änderungen als genehmigt.

### **Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit VIAC unterstehen schweizerischem Recht unter Ausschluss von Normen, die auf das Recht eines anderen Staates verweisen. Ausschliesslicher Erfüllungsort, Betreibungsort und Gerichtsstand ist Basel. VIAC hat zusätzlich das Recht, den Kunden bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen. Vorbehalten bleiben zwingende, gesetzliche Gerichtsstände.

Basel, 1. September 2024

## Reglement der Terzo Vorsorgestiftung der WIR Bank

### M. 1. Zweck

<sup>1</sup> Die Terzo Vorsorgestiftung der WIR Bank («Stiftung») bezweckt für die angeschlossenen Personen die gebundene Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge im Sinne von Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge («BVG») bzw. der Verordnung des Bundesrates über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen («BVV 3») gesamtschweizerisch durchzuführen.

<sup>2</sup> Dieses Reglement ist Bestandteil der Vorsorgevereinbarung.

### M. 2. Konto- und Depotführung

<sup>1</sup> Der Vorsorgenehmer ist im Rahmen von Art. 82 BVG bzw. BVV 3 zur Leistung von steuerbegünstigten Einlagen in Schweizer Franken bei der Stiftung berechtigt. Mit den Einlagen erwirbt der Vorsorgenehmer einen vorsorgerechtlichen Anspruch gegenüber der Stiftung. Der Vorsorgenehmer hat keinen direkten Anspruch gegenüber der WIR Bank Genossenschaft («WIR Bank»).

<sup>2</sup> Die Einlagen werden in Form einer Kontolösung gemäss BVV3 oder auf Instruktion des Vorsorgenehmers hin in Form von Wertschriftensparen angelegt. Kontolösung- und Wertschriftensparen können kombiniert werden. Die Einlagen, die Zinsen der Kontolösung und die Wertschriften des Wertschriftensparens bilden unter Abzug allfälliger Gebühren und Negativzinsen das Vorsorgeguthaben.

<sup>3</sup> Die Einlagen sind in dem Kalenderjahr steuerlich abzugsfähig, in denen sie dem korrekten und von der Stiftung angegebenen Konto gutgeschrieben wurden, unabhängig davon, wann und ob die Einlage beim Auftraggeber oder Angewiesenen belastet wurde.

<sup>4</sup> Das Vorsorgeguthaben wird den einzelnen Vorsorgenehmern zuordenbar geführt. Die Stiftung hat das Recht, die Konto- und Depotführung auf die WIR Bank oder auf eine andere schweizerische Bank zu übertragen. Die Anlagen können in Sammelkonti bzw. -depots bei der WIR Bank oder einer anderen schweizerischen Bank geführt werden. Die Stiftung kann die Anzahl Konti bzw. Depots, die für den einzelnen Vorsorgenehmer geführt werden, beschränken.

<sup>5</sup> Der von der Stiftung entrichtete Zins orientiert sich an den marktüblichen Konditionen für Säule 3a-Konti. Die Stiftung hat das Recht, die Zinssätze jederzeit den jeweiligen Marktverhältnissen anzupassen. Zinssatz und Zinsberechnungsmethode werden auf der Internetseite der WIR Bank publiziert oder den Vorsorgenehmern auf andere geeignete Weise zur Kenntnis gebracht. Die Stiftung ist berechtigt, auch Negativzinsen anzuwenden.

<sup>6</sup> Für das Wertschriftensparen werden dem Vorsorgenehmer Anlagepläne zur Verfügung gestellt. Die Stiftung investiert das Vorsorgeguthaben des Vorsorgenehmers auf dessen Instruktion und auf dessen Risiko entsprechend dem gewählten Anlageplan. Für den Kauf- und Verkauf von Wertschriften legt die Stiftung einen ordentlichen Handelstag pro Woche fest. Wertschriften können erheblichen positiven oder negativen Kursschwankungen unterliegen. Das Risiko von Kursverlusten trägt der Vorsorgenehmer. Die Stiftung kann die Kategorienbegrenzungen nach Art. 55 BVV2 überschreiten, sofern sie gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV2 jeweils in der Jahresrechnung schlüssig darlegt, dass die Grundsätze zur Sicherheit und Risikoverteilung gewahrt werden. Die Stiftung hat das Recht, aus sachlichen Gründen jederzeit einzelne oder sämtliche Wertschriften zu veräussern und das freigewordene Kapital in einer Kontolösung anzulegen oder die Wertschriften im Rahmen des gewählten Anlageplans auszutauschen.

<sup>7</sup> Der Vorsorgenehmer hat die Pflicht, der Stiftung umgehend die nötigen Erklärungen, Dokumente und Beweismittel anzugeben, damit nicht steuerlich abzugsfähige Einlagen oder fällig gewordene Vorsorgeguthaben als freies Kapital auf ein anderes Konto überwiesen werden kann. Es besteht kein Anspruch des Vorsorgenehmers auf Verzinsung dieses Kapitals, allfällige Negativzinsen können angewendet werden. Ohne anderslautende Erklärung des Vorsorgenehmers hat die Stiftung das Recht, nicht steuerlich abzugsfähige Einlagen eines vergangenen Jahres als Einlage des Vorsorgenehmers im laufenden Jahr einzubringen.

<sup>8</sup> Der Vorsorgenehmer hat keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden aus der Nichtdurchführung oder Verweigerung eines Auftrags (Übertrag, Bezug, Wertschriftenaufträge etc.) oder wegen technischer Störungen und Betriebsausfällen, die eine Transaktion verhindern. Hat die Stiftung die mangelhafte, verspätete oder nicht erfolgte Ausführung eines Auftrags zu vertreten, so haftet sie nur für den Zinsausfall.

### M. 3. Datenpflege und Datenschutz

<sup>1</sup> Der Vorsorgenehmer bewahrt seine Unterlagen und Legitimationsmittel wie Karten, Passwörter oder Codes sorgfältig auf und trifft alle Vorsichtsmassnahmen, um zu verhindern, dass Unberechtigte darauf zugreifen können. Bei Aufträgen beachtet er alle Vorsichtsmassnahmen, die das Risiko von Missbräuchen oder Betrügereien vermindern. Schäden, die auf einer Verletzung dieser Sorgfaltspflichten beruhen, trägt der Vorsorgenehmer.

<sup>2</sup> Die Stiftung prüft die Legitimationen wie z. B. Unterschriften im geschäftsüblichen Umfang und trifft angemessene Massnahmen, um Missbräuche und Betrügereien zu erkennen und zu verhindern.

<sup>3</sup> Die Kommunikation zwischen der Stiftung und dem Vorsorgenehmer sowie mit befugten Dritten über verschlüsselte oder unverschlüsselte elektronische Medien wie E-Banking, Telefon, Fax, Mobiltelefon, SMS, E-Mail, Chat, Social Media, Applikationen für mobile Geräte oder sonstige internetbasierte Plattformen, unabhängig davon, ob die Kommunikation vom oder über das In- oder Ausland erfolgt, ist zulässig. Die Stiftung ist ermächtigt, sämtliche vorgenannten Kontaktkanäle, die der Vorsorgenehmer der Stiftung angegeben hat, zu nutzen.

<sup>4</sup> Über Art, Umfang und Zweck der erhobenen, genutzten und bearbeiteten Personendaten sowie die Rechte der betroffenen Person informiert die separate Datenschutzerklärung.

<sup>5</sup> Die Stiftung hat das Recht, Daten des Vorsorgenehmers zu bearbeiten unabhängig davon, ob dies im In- oder Ausland geschieht. Dies betrifft insbesondere folgende Fälle:

- a. Adress- und andere Abklärungen betreffend den Vorsorgenehmer (Einwohnerkontrollen, Zivilstandsregister, Pensionskassen etc.)
- b. Anlagen und Zahlungen in Fremdwährungen
- c. Die Verwendung und Weitergabe von Daten zu Marketingzwecken der WIR Bank, der VIAC AG, der VIAC Services AG, der VIAC Invest AG und weiteren Gruppengesellschaften
- d. Identifikation und Legitimation mittels biometrischer Daten (z. B. Fingerabdruck oder Stimme)
- e. Kooperation mit Gerichten, Strafverfolgungs- oder Aufsichtsbehörden
- f. Konto- und Depotführung bei der WIR Bank oder Drittbanken
- g. Übermittlung von SMS oder E-Mails über Drittanbieter (z. B. Swisscom oder Esprit-Netzwerk)
- h. Hosting von Daten bei Drittanbietern (z. B. Swisscom)
- i. Website-Chat über Drittanbieter (z. B. Intercom)
- j. Physische Versandverarbeitung (z. B. Schweizerische Post)
- k. Authentisierung, Softwareentwicklung und Softwarewartung (z. B. Ergon)
- l. Weitergabe von Daten an Versicherungspartner und deren Bearbeitung durch diese (z.B. VIAC Services AG und Versicherungsgesellschaften)

<sup>6</sup> Weitergegebene Daten dürfen nur von befugten Dritten und nur für die mit der Stiftung vereinbarten Zwecke und ohne Zustimmung der Stiftung von Dritten nicht für eigene oder andere Zwecke verwendet werden. Der Vorsorgenehmer nimmt zur Kenntnis, dass das Bankkundengeheimnis gegenüber der Stiftung nicht anwendbar ist und die Stiftung auf den Schutz des Bankgeheimnisses gegenüber der WIR Bank und gegenüber Drittbanken verzichtet.

<sup>7</sup> Der Vorsorgenehmer informiert die Stiftung umgehend über Änderungen seiner der Stiftung gegenüber gemachten Angaben wie Name, Zivilstand, Adresse, Domizil, Nationalität, Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse, Benutzernamen für Social Media, Abzugsberechtigung oder Steuerstatus. Die Stiftung trifft keine Haftung für die Folgen ungenügender, verspäteter oder ungenauer Angaben. Mitteilungen der Stiftung gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Vorsorgenehmer bekanntgegebene Kontaktangabe verschickt worden sind.

<sup>8</sup> Bricht der Kontakt zum Vorsorgenehmer ab, wird die Vorsorgebeziehung grundsätzlich weitergeführt. Die Stiftung hat das Recht, kontaktlos gewordene Vorsorgeguthaben wie kontaktlos gewordene Bankguthaben den zuständigen Stellen zu melden oder im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu publizieren. Erweisen sich die Kontaktbemühungen der Stiftung als fruchtlos, wird das Vorsorgeguthaben 10 Jahre nach Erreichen des Referenzalters zu freiem Stiftungsvermögen.

<sup>9</sup> Die Stiftung ist berechtigt, Verträge, Urkunden und andere Dokumente ausschliesslich in elektronischer Form aufzubewahren.

<sup>10</sup> Beanstandungen wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen sowie Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen und anderer Mitteilungen hat der Vorsorgenehmer sofort nach Empfang der entsprechenden Mitteilung schriftlich vorzunehmen, spätestens aber innerhalb eines Monats. Vom Vorsorgenehmer nicht rechtzeitig erfolgte Beanstandungen können dazu führen, dass er die ihm obliegende Schadensminderungspflicht verletzt und den daraus entstehenden Schaden selbst zu tragen hat.

#### **M. 4. Beendigung**

<sup>1</sup> Die Vorsorgevereinbarung endet am Tag des Erreichens des Referenzalters, mit dem Tod des Vorsorgenehmers oder wenn das Vorsorgeguthaben aus einem anderen Grund fällig geworden ist. Die Stiftung hat das Recht, allfällige Wertschriften innert angemessener Frist vor Beendigung bzw. zum Zeitpunkt der Beendigung zu veräussern.

<sup>2</sup> Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann die Beendigung höchstens fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinausgeschoben werden.

#### **M. 5. Übertrag und Bezug**

<sup>1</sup> Die Stiftung richtet keine Renten aus.

<sup>2</sup> Das Vorsorgeguthaben kann ausschliesslich als Kapital in Schweizer Franken bezogen oder an eine andere Einrichtung der beruflichen Vorsorge übertragen werden. Wertschriften können nicht bezogen oder übertragen werden. Der Übertrag oder der Bezug des Kapitals erfolgt einzig in Form einer Überweisung auf ein anderes Konto. Wenn der Vorsorgenehmer seine Absicht eines Übertrags oder Bezugs erklärt hat, werden die Wertschriften am

nächsten ordentlichen Handelstag veräussert. Die Erklärung muss der Stiftung mindestens drei Bankwerkstage vor dem nächsten ordentlichen Handelstag zugegangen sein.

<sup>3</sup> Das Vorsorgeguthaben kann frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters bezogen werden.

<sup>4</sup> Das Vorsorgeguthaben kann ferner infolge der nachfolgenden gesetzlichen Gründe und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gemäss BVG bzw. BVV3 bezogen werden. Die Stiftung prüft mit geschäftsbüblicher Sorgfalt, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Bezug erfüllt sind:

- a. Wohneigentumsförderung.
- b. Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit bzw. Aufgabe der bisherigen selbständigen Erwerbstätigkeit und Aufnahme einer andersartigen selbständigen Erwerbstätigkeit.
- c. Definitives Verlassen der Schweiz.
- d. Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung.
- e. Anspruch auf ganze Invalidenrente.
- f. Tod des Vorsorgenehmers.

<sup>5</sup> Beim Bezug gemäss Abs. 4 lit. a. bis c. hiervor ist die Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners notwendig.

## **M. 6. Begünstigung**

<sup>1</sup> Im Erbensfall ist der Vorsorgenehmer begünstigte Person.

<sup>2</sup> Verstirbt der Vorsorgenehmer und ist Vorsorgeguthaben zum Zeitpunkt des Todes noch nicht fällig geworden, sind nachfolgende Personen in nachfolgender Reihenfolge begünstigt. Erst wenn keine Person eines Ranges mehr begünstigt werden kann, folgt die Begünstigung der Personen im diesem nachfolgenden Rang. Mehrere Personen des gleichen Ranges sind zu gleichen Teilen begünstigt:

- a. 1. Rang: Ehegatte bzw. eingetragener Partner des Vorsorgenehmers.
- b. 2. Rang:
  - Eigene Kinder des Vorsorgenehmers.
  - Natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind.
  - mit dem Vorsorgenehmer nicht verwandte Person, die mit dem Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft (Konkubinat) gelebt hat.
  - Personen, die für den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes mit dem Vorsorgenehmer aufkommen müssen.
- c. 3. Rang: Eltern des Vorsorgenehmers.
- d. 4. Rang: (Halb-)Geschwister des Vorsorgenehmers.
- e. 5. Rang: Übrige Erben des Vorsorgenehmers (unter Ausschluss des Gemeinwesens).

<sup>3</sup> Der Vorsorgenehmer hat die Obliegenheit, der Stiftung durch schriftliche Erklärung sämtliche Personen im 2. Rang mitzuteilen. Der Vorsorgenehmer hat das Recht, durch schriftliche Erklärung an die Stiftung die Ansprüche der Personen im 2. Rang durch Quoten oder Bruchteile näher zu bestimmen.

<sup>4</sup> Der Vorsorgenehmer hat das Recht, durch schriftliche Erklärung an die Stiftung die Reihenfolge des 3. bis 5. Rangs abzuändern und die Ansprüche der Personen im jeweiligen Rang durch Quoten oder Bruchteile zu bestimmen oder einzelne Personen ganz auszuschliessen.

<sup>5</sup> Kommt der Vorsorgenehmer seiner Obliegenheit nach Absatz 3 nicht nach oder kommen begünstigte Personen ihrer Obliegenheit nicht nach, ihren Anspruch bis längstens 30 Tage nach dem Tod des Vorsorgenehmers der Stiftung zu erklären, ist die Stiftung von allen Ansprüchen befreit, wenn sie das Vorsorgeguthaben nur an die ihr bekannten Personen ausrichtet. Die Stiftung ist ferner von allen Ansprüchen befreit, wenn begünstigte Personen der Stiftung gegenüber falsche Angaben zu möglichen weiteren begünstigten Personen machen oder diese nicht benennen oder wenn Personen nicht in den schweizerischen Registern aufgeführt sind. Sind die bezeichneten oder möglichen begünstigten Personen oder deren Aufenthalt nicht bekannt, unklar oder umstritten, kann eine einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt mit der Aufforderung an die begünstigten Personen, sich bei der Stiftung zu melden, erfolgen. Ohne Rückmeldung erfolgt die Verteilung an die der Stiftung bekannten begünstigten Personen und die Stiftung ist von allen weiteren Ansprüchen befreit. Ferner hat die Stiftung auch das Recht, Vorsorgeguthaben gemäss Art. 96 und 472 ff. des Obligationenrechts zu hinterlegen.

<sup>6</sup> Personen, welche vorsätzlich und rechtswidrig den Tod des Vorsorgenehmers herbeigeführt haben, sind von der Begünstigung ausgeschlossen. Die Stiftung hat keine Pflicht, selbst Abklärungen vorzunehmen.

## **M. 7. Fälligkeit, Auszahlung, Abtretung, Verpfändung und Verrechnung, Steuerpflicht**

<sup>1</sup> Das Vorsorgeguthaben ist nach Erhalt aller für die Geltendmachung des Übertrags an eine andere Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder des Bezugs erforderlichen Erklärungen, Anweisungen, Dokumente und Beweismittel zur Auszahlung fällig. Beim Wertschriftensparen tritt die Fälligkeit nach der Wertstellung des Erlöses des Wertschriftenverkaufs ein.

<sup>2</sup> Damit eine Auszahlung vor Jahresende oder kurz nach Jahresende vorgenommen werden kann, wird auf der Internetseite der WIR Bank ein Datum publiziert, bis wann die entsprechende Erklärung des Vorsorgenehmers der Stiftung zugegangen sein muss. Beim Zugang der Erklärung nach diesem Datum, kann die Stiftung die Auszahlung vor Jahresende oder kurz nach Jahresende nicht garantieren.

<sup>3</sup> Die Stiftung kann im Falle unerwartet hoher Liquiditätsabflüsse zur Einhaltung ihrer Liquidität Auszahlungen nach sachlichen Gründen (z. B. terminkritische Geschäfte) priorisieren. Der Vorsorgenehmer hat die Obliegenheit, der Stiftung die sachlichen Gründe für die Priorisierung seiner Auszahlung darzulegen (z. B. Notariatstermin bei Wohneigentumsförderung) und die Stiftung ausdrücklich darauf hinzuweisen.

<sup>4</sup> Das Vorsorgeguthaben kann vor Fälligkeit weder abgetreten, verpfändet noch verrechnet werden. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung (mit Zustimmung des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners) oder der gerichtlichen Auflösung des Güterstandes.

<sup>5</sup> Fällig gewordene Vorsorgeguthaben unterliegen der Meldepflicht gemäss dem Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer. Fällig gewordene Vorsorgeguthaben, die quellensteuerpflichtig sind, werden um den Betrag der Quellensteuer gekürzt ausbezahlt.

#### **M. 8. Gebühren, Spesen und Verzug**

<sup>1</sup> Die Stiftung erhebt gestützt auf einer von ihr erlassenen Gebührenordnung Gebühren für die Konto- und Depotführung und für besondere Aufwendungen. Die Stiftung hat das Recht auf Ersatz von Auslagen durch den Vorsorgenehmer.

<sup>2</sup> Der Verzug beginnt fünf Wochen nach Fälligkeit. Der Verzugszinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz plus einem Prozent.

#### **M. 9. Änderungen**

Das vorliegende Reglement kann durch den Stiftungsrat jederzeit geändert werden und wird den Vorsorgenehmern auf geeignete Weise mitgeteilt. Die Änderungen werden der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

#### **M. 10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Es gilt schweizerisches Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort bei ausländischem Domizil und Gerichtsstand – vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen – ist Basel.

#### **M. 11. Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt per 1. September 2024 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 1. September 2023.

### **Terzo Vorsorgestiftung der WIR Bank / Der Stiftungsrat**

#### **WIR Bank Genossenschaft**

Auberg 1  
4002 Basel

T 0800 947 947  
F 0800 947 942  
info@wir.ch

www.wir.ch

Basel / Bern / Lausanne / Lugano / Luzern / St. Gallen / Zürich / Chur / Siders

## Reglement der Freizügigkeitsstiftung der WIR Bank

### L. 1. Zweck

<sup>1</sup> Die Freizügigkeitsstiftung der WIR Bank («Stiftung») bezweckt, für die angeschlossenen Personen die gebundene Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge im Sinne von Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge («FZG») bzw. der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge («FZV») gesamtschweizerisch durchzuführen.

<sup>2</sup> Dieses Reglement ist Bestandteil der Vorsorgevereinbarung.

### L. 2. Konto- und Depotführung

<sup>1</sup> Die Stiftung nimmt Freizügigkeitsleistungen von Pensionskassen und anderen Freizügigkeitseinrichtungen entgegen. Der Vorsorgenehmer hat einen vorsorgerechtlichen Anspruch gegenüber der Stiftung. Der Vorsorgenehmer hat keinen direkten Anspruch gegenüber der WIR Bank Genossenschaft («WIR Bank»).

<sup>2</sup> Die Freizügigkeitsleistungen werden in Form einer reinen Sparlösung («Kontolösung») gemäss FZV oder auf Instruktion des Vorsorgenehmers hin in Form der anlagegebundenen Sparlösung («Wertschriftensparen») angelegt. Kontolösung- und Wertschriftensparen können kombiniert werden. Die Einlagen, die Zinsen der Kontolösung und die Wertschriften des Wertschriftensparens bilden unter Abzug allfälliger Gebühren das Vorsorgeguthaben.

<sup>3</sup> Das Vorsorgeguthaben wird den einzelnen Vorsorgenehmern zuordenbar geführt. Die Stiftung hat das Recht, die Konto- und Depotführung auf die WIR Bank oder auf eine andere schweizerische Bank zu übertragen. Die Anlagen können in Sammelkonti bzw. –depots bei der WIR Bank oder einer anderen schweizerischen Bank geführt werden. Die Stiftung kann die Anzahl Konti bzw. Depots, die für den einzelnen Vorsorgenehmer geführt werden, beschränken.

<sup>4</sup> Der Vorsorgenehmer kann abgesehen von Abs. 1 hiervor keine weiteren Beiträge leisten. Vorbehalten bleibt die Rückzahlung eines Vorbezugs für Wohneigentumsförderung und der Wiedereinkauf nach im Falle einer Scheidung bzw. Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

<sup>5</sup> Der von der Stiftung entrichtete Zins orientiert sich an den marktüblichen Konditionen für Freizügigkeitskonti. Die Stiftung hat das Recht, die Zinssätze jederzeit den jeweiligen Marktverhältnissen anzupassen. Zinssatz und Zinsberechnungsmethode werden auf der Internetseite der WIR Bank publiziert oder den Vorsorgenehmern auf andere geeignete Weise zur Kenntnis gebracht.

<sup>6</sup> Für das Wertschriftensparen werden dem Vorsorgenehmer Anlagepläne zur Verfügung gestellt. Die Stiftung investiert das Vorsorgeguthaben des Vorsorgenehmers auf dessen Instruktion und auf dessen Risiko entsprechend dem gewählten Anlageplan. Für den Kauf- und Verkauf von Wertschriften legt die Stiftung einen ordentlichen Handelstag pro Monat fest. Wertschriften können erheblichen positiven oder negativen Kursschwankungen unterliegen. Das Risiko von Kursverlusten trägt der Vorsorgenehmer. Die Stiftung hat das Recht, aus sachlichen Gründen (insbesondere bei der drohenden Überschreitung der gesetzlichen Anlagerichtlinien) jederzeit einzelne oder sämtliche Wertschriften zu veräussern und das freigewordene Kapital in einer Kontolösung anzulegen oder die Wertschriften im Rahmen des gewählten Anlageplans auszutauschen.

<sup>7</sup> Der Vorsorgenehmer hat die Pflicht, der Stiftung umgehend die nötigen Erklärungen, Dokumente und Beweismittel anzugeben, damit fällig gewordene Vorsorgeguthaben als freies Kapital auf ein anderes Konto überwiesen werden kann. Es besteht kein Anspruch des Vorsorgenehmers auf Verzinsung dieses Kapitals.

<sup>8</sup> Der Vorsorgenehmer hat keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden aus der Nichtdurchführung oder Verweigerung eines Auftrags (Übertrag, Bezug, Wertschriftenaufträge etc.) oder wegen technischer Störungen und Betriebsausfällen, die eine Transaktion verhindern. Hat die Stiftung die mangelhafte, verspätete oder nicht erfolgte Ausführung eines Auftrags zu vertreten, so haftet sie nur für den Zinsausfall.

### L. 3. Datenpflege und Datenschutz

<sup>1</sup> Der Vorsorgenehmer bewahrt seine Unterlagen und Legitimationsmittel wie Karten, Passwörter oder Codes sorgfältig auf und trifft alle Vorsichtsmassnahmen, um zu verhindern, dass Unberechtigte darauf zugreifen können. Bei Aufträgen beachtet er alle Vorsichtsmassnahmen, die das Risiko von Missbräuchen oder Betrügereien vermindern. Schäden, die auf einer Verletzung dieser Sorgfaltspflichten beruhen, trägt der Vorsorgenehmer.

<sup>2</sup> Die Stiftung prüft die Legitimationen wie z. B. Unterschriften im geschäftsüblichen Umfang und trifft angemessene Massnahmen, um Missbräuche und Betrügereien zu erkennen und zu verhindern.

<sup>3</sup> Die Kommunikation zwischen der Stiftung und dem Vorsorgenehmer sowie mit befugten Dritten über verschlüsselte oder unverschlüsselte elektronische Medien wie E-Banking, Telefon, Fax, Mobiltelefon, SMS, E-Mail, Chat, Social Media, Applikationen für mobile Geräte oder sonstige internetbasierte Plattformen, unabhängig davon, ob die Kommunikation vom oder über das In- oder Ausland erfolgt, ist zulässig. Die Stiftung ist ermächtigt, sämtliche vorgenannten Kontaktkanäle, die der Vorsorgenehmer der Stiftung angegeben hat, zu nutzen.

<sup>4</sup> Über Art, Umfang und Zweck der erhobenen, genutzten und bearbeiteten Personendaten sowie die Rechte der betroffenen Person informiert die separate Datenschutzerklärung.

<sup>5</sup> Die Stiftung hat das Recht, Daten des Vorsorgenehmers zu bearbeiten – unabhängig davon, ob dies im In- oder Ausland geschieht. Dies betrifft insbesondere folgende Fälle:

- a. Adress- und andere Abklärungen betreffend den Vorsorgenehmer (Einwohnerkontrollen, Zivilstandsregister, Pensionskassen etc.)
- b. Anlagen und Zahlungen in Fremdwährungen
- c. Die Verwendung und Weitergabe von Daten zu Marketingzwecken der WIR Bank, der VIAC AG, der VIAC Services AG, der VIAC Invest AG und weiteren Gruppengesellschaften
- d. Identifikation und Legitimation mittels biometrischer Daten (z. B. Fingerabdruck oder Stimme)
- e. Kooperation mit Gerichten, Strafverfolgungs- oder Aufsichtsbehörden
- f. Konto- und Depotführung bei der WIR Bank oder Drittbanken
- g. Übermittlung von SMS oder E-Mails über Drittanbieter (z. B. Swisscom oder Esprit-Netzwerk)
- h. Hosting von Daten bei Drittanbietern (z. B. Swisscom)
- i. Website-Chat über Drittanbieter (z. B. Intercom)
- j. Physische Versandverarbeitung (z. B. Schweizerische Post)
- k. Authentisierung, Softwareentwicklung und Softwarewartung (z. B. Ergon)
- l. Weitergabe von Daten an Versicherungspartner und deren Bearbeitung durch diese (z.B. VIAC Services AG und Versicherungsgesellschaften)

<sup>6</sup> Weitergegebene Daten dürfen nur von befugten Dritten und nur für die mit der Stiftung vereinbarten Zwecke und ohne Zustimmung der Stiftung von Dritten nicht für eigene oder andere Zwecke verwendet werden. Der Vorsorgenehmer nimmt zur Kenntnis, dass das Bankkundengeheimnis gegenüber der Stiftung nicht anwendbar ist und die Stiftung auf den Schutz des Bankgeheimnisses gegenüber der WIR Bank und gegenüber Drittbanken verzichtet.

<sup>7</sup> Der Vorsorgenehmer informiert die Stiftung umgehend über Änderungen seiner der Stiftung gegenüber gemachten Angaben wie Name, Zivilstand, Adresse, Domizil, Nationalität, Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse, Benutzernamen für Social Media, Abzugsberechtigung oder Steuerstatus. Die Stiftung trifft keine Haftung für die Folgen ungenügender, verspäteter oder ungenauer Angaben. Mitteilungen der Stiftung gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Vorsorgenehmer bekanntgegebene Kontaktangabe verschickt worden sind.

<sup>8</sup> Die Stiftung ist berechtigt, Verträge, Urkunden und andere Dokumente ausschliesslich in elektronischer Form aufzubewahren.

<sup>9</sup> Beanstandungen wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen sowie Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen und anderer Mitteilungen hat der Vorsorgenehmer sofort nach Empfang der entsprechenden Mitteilung schriftlich vorzunehmen, spätestens aber innerhalb eines Monats. Vom Vorsorgenehmer nicht rechtzeitig erfolgte Beanstandungen können dazu führen, dass er die ihm obliegende Schadensminderungspflicht verletzt und den daraus entstehenden Schaden selbst zu tragen hat.

#### **L. 4. Beendigung**

<sup>1</sup> Die Vorsorgevereinbarung endet am Tag des Erreichens des Referenzalters, mit dem Tod des Vorsorgenehmers oder wenn das Vorsorgeguthaben aus einem anderen Grund fällig geworden ist. Die Stiftung hat das Recht, allfällige Wertschriften innert angemessener Frist vor Beendigung bzw. zum Zeitpunkt der Beendigung zu veräussern.

<sup>2</sup> Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann die Beendigung höchstens fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinausgeschoben werden.<sup>1</sup>

#### **L. 5. Übertrag und Bezug**

<sup>1</sup> Die Stiftung richtet keine Renten aus.

<sup>2</sup> Das Vorsorgeguthaben kann ausschliesslich als Kapital in Schweizer Franken bezogen oder an eine andere Einrichtung der beruflichen Vorsorge (ohne Säule 3a) übertragen werden. Wertschriften können nicht bezogen oder übertragen werden. Der Übertrag oder der Bezug des Kapitals erfolgt einzig in Form einer Überweisung auf ein anderes Konto. Wenn der Vorsorgenehmer seine Absicht eines Übertrags oder Bezugs erklärt hat, werden die Wertschriften am nächsten ordentlichen Handelstag veräussert. Die Erklärung muss der Stiftung mindestens drei Bankwerkstage vor dem nächsten ordentlichen Handelstag zugegangen sein.

<sup>3</sup> Das Vorsorgeguthaben kann frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters bezogen werden.

<sup>4</sup> Das Vorsorgeguthaben kann ferner infolge der nachfolgenden gesetzlichen Gründe und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge («BVG»), Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge, FZG bzw. FZV bezogen werden. Die Stiftung prüft mit geschäftsüblicher Sorgfalt, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Bezug erfüllt sind:

- a. Wohneigentumsförderung.
- b. Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit
- c. Definitives Verlassen der Schweiz.

<sup>1</sup> Personen, die ihre Altersleistungen nach Artikel 16 Abs. 1 FZV in den Jahren 2024–2029 beziehen müssten, weil sie das Referenzalter erreichen oder bereits überschritten haben, und die nicht mehr erwerbstätig sind, können die Auszahlung dieser Leistungen bis zum 31. Dezember 2029, höchstens aber fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus, aufschieben.



- d. Anspruch auf ganze Invalidenrente.
- e. Tod des Vorsorgenehmers.

<sup>5</sup> Beim Bezug gemäss Abs. 3 hiervor und wegen Abs. 4 lit. a. bis d. hiervor ist die Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners notwendig.

## **L. 6. Begünstigung**

<sup>1</sup> Im Erlebensfall ist der Vorsorgenehmer begünstigte Person.

<sup>2</sup> Verstirbt der Vorsorgenehmer und ist Vorsorgeguthaben zum Zeitpunkt des Todes noch nicht fällig geworden, sind nachfolgende Personen in nachfolgender Reihenfolge begünstigt. Erst wenn keine Person eines Ranges mehr begünstigt werden kann, folgt die Begünstigung der Personen im diesem nachfolgenden Rang. Mehrere Personen des gleichen Ranges sind zu gleichen Teilen begünstigt:

- a. 1. Rang: - Überlebender Ehegatte bzw. eingetragener Partner gemäss Art. 19 bzw. 19a BVG.  
- Geschiedener Ehegatte bzw. ehemaliger eingetragener Partner gemäss Art. 20 BVV2.  
- Waisen gemäss Art. 20 BVG.  
- Pflegekinder gemäss Art. 20 BVG.
- b. 2. Rang: - Natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind.  
- Mit dem Vorsorgenehmer nicht verwandte Person, die mit dem Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft (Konkubinats) gelebt hat.  
- Personen, die für den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes mit dem Vorsorgenehmer aufkommen müssen.
- c. 3. Rang: - Eigene Kinder des Vorsorgenehmers, welche Voraussetzungen  
- nach Art. 20 BVG nicht erfüllen.  
- Eltern des Vorsorgenehmers.  
- (Halb-)Geschwister des Vorsorgenehmers.
- d. 4. Rang: Gesetzliche Erben des Vorsorgenehmers (unter Ausschluss des Gemeinwesens).

<sup>3</sup> Der Vorsorgenehmer hat die Obliegenheit, der Stiftung durch schriftliche Erklärung sämtliche Personen im 2. bis 4. Rang mitzuteilen, deren Anspruchsberechtigung schweizerischen Zivilstandsregistern nicht zu entnehmen ist.

<sup>4</sup> Der Vorsorgenehmer hat das Recht, durch schriftliche Erklärung an die Stiftung die Ansprüche der Personen im 1. Rang durch Quoten oder Bruchteile zu bestimmen ohne einzelne Personen ganz auszuschliessen und den 1. Rang durch Personen des 2. Rangs zu erweitern. Der Vorsorgenehmer hat das Recht, durch schriftliche Erklärung an die Stiftung die Ansprüche der Personen im 2. Rang bis 4. durch Quoten oder Bruchteile zu bestimmen und einzelne Personen ganz auszuschliessen.

<sup>5</sup> Kommt der Vorsorgenehmer seiner Obliegenheit nach Absatz 3 nicht nach oder kommen begünstigte Personen ihrer Obliegenheit nicht nach, ihren Anspruch bis längstens 30 Tage nach dem Tod des Vorsorgenehmers der Stiftung zu erklären, ist die Stiftung von allen Ansprüchen befreit, wenn sie das Vorsorgeguthaben nur an die ihr bekannten Personen ausrichtet. Die Stiftung ist ferner von allen Ansprüchen befreit, wenn begünstigte Personen der Stiftung gegenüber falsche Angaben zu möglichen weiteren begünstigten Personen machen oder diese nicht benennen oder wenn Personen nicht in den schweizerischen Registern aufgeführt sind. Sind die bezeichneten oder möglichen begünstigten Personen oder deren Aufenthalt nicht bekannt, unklar oder umstritten, kann eine einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt mit der Aufforderung an die begünstigten Personen, sich bei der Stiftung zu melden, erfolgen. Ohne Rückmeldung erfolgt die Verteilung an die der Stiftung bekannten begünstigten Personen und die Stiftung ist von allen weiteren Ansprüchen befreit.

<sup>6</sup> Personen, welche vorsätzlich und rechtswidrig den Tod des Vorsorgenehmers herbeigeführt haben, sind von der Begünstigung ausgeschlossen. Die Stiftung hat keine Pflicht, selbst Abklärungen vorzunehmen.

## **L. 7. Fälligkeit, Auszahlung, Abtretung, Verpfändung und Verrechnung, Steuerpflicht**

<sup>1</sup> Das Vorsorgeguthaben ist nach Erhalt aller für die Geltendmachung des Übertrags an eine andere Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder des Bezugs erforderlichen Erklärungen, Anweisungen, Dokumente und Beweismittel zur Auszahlung fällig. Beim Wertschriftensparen tritt die Fälligkeit nach der Wertstellung des Erlöses des Wertschriftenverkaufs ein.

<sup>2</sup> Damit eine Auszahlung vor Jahresende oder kurz nach Jahresende vorgenommen werden kann, wird auf der Internetseite der WIR Bank ein Datum publiziert, bis wann die entsprechende Erklärung des Vorsorgenehmers der Stiftung zugegangen sein muss. Beim Zugang der Erklärung nach diesem Datum, kann die Stiftung die Auszahlung vor Jahresende oder kurz nach Jahresende nicht garantieren.

<sup>3</sup> Die Stiftung kann im Falle unerwartet hoher Liquiditätsabflüsse zur Einhaltung ihrer Liquidität Auszahlungen nach sachlichen Gründen (z. B. terminkritische Geschäfte) priorisieren. Der Vorsorgenehmer hat die Obliegenheit, der Stiftung die sachlichen Gründe für die Priorisierung seiner Auszahlung darzulegen (z. B. Notariatstermin bei Wohneigentumsförderung) und die Stiftung ausdrücklich darauf hinzuweisen.

<sup>4</sup> Das Vorsorgeguthaben kann vor Fälligkeit weder abgetreten, verpfändet noch verrechnet werden. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung (mit Zustimmung des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners) oder der gerichtlichen Auflösung des Güterstandes.

<sup>5</sup> Fällig gewordene Vorsorgeguthaben unterliegen der Meldepflicht gemäss dem Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer. Fällig gewordene Vorsorgeguthaben, die quellensteuerpflichtig sind, werden um den Betrag der Quellensteuer gekürzt ausbezahlt.

#### **L. 8. Gebühren, Spesen und Verzug**

<sup>1</sup> Die Stiftung erhebt, gestützt auf einer von ihr erlassenen Gebührenordnung, Gebühren für die Konto- und Depotführung und für besondere Aufwendungen. Die Stiftung hat das Recht auf Ersatz von Auslagen durch den Vorsorgenehmer.

<sup>2</sup> Der Verzug beginnt fünf Wochen nach Fälligkeit. Der Verzugszinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz plus einem Prozent.

#### **L. 9. Änderungen**

Das vorliegende Reglement kann durch den Stiftungsrat jederzeit geändert werden und wird den Vorsorgenehmern auf geeignete Weise mitgeteilt. Die Änderungen werden der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

#### **L. 10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Es gilt schweizerisches Recht. Erfüllungsort, Betreuungsort bei ausländischem Domizil und Gerichtsstand – vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen – ist Basel.

#### **L. 11. Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt per 1. September 2024 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 1. September 2023.

### **Die Freizügigkeitsstiftung der WIR Bank / Der Stiftungsrat**

#### **WIR Bank Genossenschaft**

Auberg 1  
4002 Basel

T 0800 947 947  
F 0800 947 942  
info@wir.ch

[www.wir.ch](http://www.wir.ch)

Basel / Bern / Lausanne / Lugano / Luzern / St. Gallen / Zürich / Chur / Siders